

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: 1 Büro der Bürgerschaft I Bürgermeister II Senator	Nr.	VO/2022/4342-01 öffentlich
	Datum:	16.06.2022
	Verfasser/-in:	Leipholz, Jan
4. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar – in der Fassung der 3. Änderung vom 09.06.2020		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.06.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 4. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar –in der Fassung der 3. Änderung vom 09.06.2020.

Begründung:

Die vorliegende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird aus folgenden Gründen erforderlich:

- Einführung der finanziellen Bewirtschaftung auf dem Parkplatz Rostocker Straße,
- Ende der finanziellen Bewirtschaftung auf dem Reisebusparkplatz Stockholmer Straße.

In der Folge der Baumaßnahme auf dem Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2 stehen seit dem 05.05.2022 altstadtnah 170 Stellplätze für Besucher, Beschäftigte, Kunden und Touristen weniger zur Verfügung. Der benachbarte Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 ist ohnehin sehr gut ausgelastet.

Als Alternative zum Parken auf dem bisherigen Sandparkplatz zwischen Dr.-Leber-Straße und Turmstraße ist die finanzielle Bewirtschaftung Fläche in der Rostocker Straße neben den Bahnschienen vorgesehen.

Die Fläche in der Rostocker Straße war lange Zeit Parkplatz für die Polizei und ist jetzt ungenutzt, so dass eine finanzielle Bewirtschaftung zügig eingerichtet werden kann.

Die Tarifstruktur für die Bewirtschaftung des Parkplatzes gleicht dem bisherigen Tarif auf dem Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2. Damit erhalten Beschäftigten, die ihren PKW zwischen 04:00-09:00 Uhr auf dem Parkplatz abstellen, das Tagesticket für 1,- € (Guten-Morgen-Ticket). Darüber hinaus sind 0,50 € je 30 Minuten Parkzeit sowie Tagesticket 4,- € in der Sommersaison und Tagesticket 1,- € in der Wintersaison zu bezahlen.

Die Beendigung der finanziellen Bewirtschaftung der Reisebusparkplätze Stockholmer Straße ergibt sich aus den Richtlinien für Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Der Änderung ist als Anlage 2 eine Synopse beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1_4. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung

Anlage 2_Synopse 4. Änderung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

4. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkieranlagen in der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.06.2022 folgende 4. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkieranlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderung vom 09.06.2022 (Ursprung vor Änderung der Bezeichnung: Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar vom 24.02.2017) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach den Worten „- Parkplatz Bahnhof“ die Worte „- Parkplatz Rostocker Straße“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 werden die Worte „- Stockholmer Straße“ gestrichen.
2. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai, Zeughaus, Bahnhof und Rostocker Straße sowie die Busparkplätze Altstadt/Turmstraße und Zentraler Omnibusbahnhof sind mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Ziffer 8 werden nach den Worten „Parkplatz Bahnhof“ die Worte „und Parkplatz Rostocker Straße“ eingefügt.
 - b. In Absatz 1 Ziffer 9 wird nach den Worten „Altstadt/Turmstraße“ das Komma gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt. Ferner werden nach den Worten „Zentraler Omnibusbahnhof“ die Worte „und Stockholmer Straße“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkieranlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderung vom 09.06.2020 (Ursprung vor Änderung der Bezeichnung: Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar vom 24.02.2017) tritt am 02.07.2022 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsigel

Synopsis zur 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar

alt

neu

Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ~~28.05.2020~~ folgende 3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der ~~2.~~ Änderung vom ~~13.03.2019~~ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es

Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.06.2022 folgende 4. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderung vom 09.06.2020 (Ursprung vor Änderung der Bezeichnung: Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar vom 24.02.2017) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es

sind die Benutzungszeiten zu beachten.

- (2) Die Hansestadt Wismar betreibt das Parkhaus Altstadt-Hafen und die Tiefgarage in der Papestraße als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkhauses und der Tiefgarage wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Das Parkhaus und die Tiefgarage können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker sowie Dauerparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
- (3) Die Hansestadt Wismar betreibt die Busparkplätze gem. § 2 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Busparkplätze wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Busparkplätze können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen
- Parkplatz Altstadt/Hafen
 - Parkplatz Altstadt/Westhafen
 - Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)
 - Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

sind die Benutzungszeiten zu beachten.

- (2) Die Hansestadt Wismar betreibt das Parkhaus Altstadt-Hafen und die Tiefgarage in der Papestraße als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkhauses und der Tiefgarage wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Das Parkhaus und die Tiefgarage können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker sowie Dauerparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
- (3) Die Hansestadt Wismar betreibt die Busparkplätze gem. § 2 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Busparkplätze wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Busparkplätze können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen
- Parkplatz Altstadt/Hafen
 - Parkplatz Altstadt/Westhafen
 - Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)
 - Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

- Parkplatz Westhafen/Ostkai
- Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)
- Parkplatz Bahnhof

sowie

- das Parkhaus Altstadt-Hafen und
- die Tiefgarage in der Papenstraße.

(2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Busparkplätze

- Altstadt/Turmstraße
- Zentraler Omnibusbahnhof
- ~~Stockholmer Straße.~~

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung der Parkflächen und Busparkplätze besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkflächen und Busparkplätze grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche/Busparkplätze bekannt gegeben.
- (3) Für die Nutzung des Parkhauses und der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
- (4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Dauermiet- und

- Parkplatz Westhafen/Ostkai
- Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)
- Parkplatz Bahnhof
- Parkplatz Rostocker Straße

sowie

- das Parkhaus Altstadt-Hafen und
- die Tiefgarage in der Papenstraße.

(2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Busparkplätze

- Altstadt/Turmstraße
- Zentraler Omnibusbahnhof.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung der Parkflächen und Busparkplätze besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkflächen und Busparkplätze grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche/Busparkplätze bekannt gegeben.
- (3) Für die Nutzung des Parkhauses und der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
- (4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Dauermiet- und

Einstellverträge abzuschließen.

§ 4

Entgeltspflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkflächen/Busparkplätzen oder mit der Anforderung des Tickets an der Einfahrt des Parkhauses/ der Tiefgarage werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltspflicht.
- (2) Die Parkflächen Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen, das Parkhaus Altstadt-Hafen sowie die Tiefgarage werden mit Schrankenanlagen betrieben. Das Entgelt wird bei der Ausfahrt fällig und ist am Kassenautomaten zu entrichten.
- (3) ~~Die Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai, Zeughaus und Bahnhof sowie die Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße sind mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet.~~ Das Entgelt auf diesen Parkflächen wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltspflicht.
- (4) Der Entgeltspflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/im Parkhaus/ in der Tiefgarage/auf den Busparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

Einstellverträge abzuschließen.

§ 4

Entgeltspflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkflächen/Busparkplätzen oder mit der Anforderung des Tickets an der Einfahrt des Parkhauses/ der Tiefgarage werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltspflicht.
- (2) Die Parkflächen Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen, das Parkhaus Altstadt-Hafen sowie die Tiefgarage werden mit Schrankenanlagen betrieben. Das Entgelt wird bei der Ausfahrt fällig und ist am Kassenautomaten zu entrichten.
- (3) Die Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai, Zeughaus, Bahnhof und Rostocker Straße sowie die Busparkplätze Altstadt/Turmstraße und Zentraler Omnibusbahnhof sind mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Das Entgelt auf diesen Parkflächen wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltspflicht.
- (4) Der Entgeltspflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/im Parkhaus/ in der Tiefgarage/auf den Busparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 5

Haftungsausschluss/ Benutzung der Parkflächen/ des Parkhauses/ der Tiefgarage/ der Busparkplätze

- (1) Die Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage und auf den Busparkplätzen gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkflächen, das Parkhaus, die Tiefgarage, die Busparkplätze und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- (3) Im Parkhaus und in der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Kraftfahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

§ 5

Haftungsausschluss/ Benutzung der Parkflächen/ des Parkhauses/ der Tiefgarage/ der Busparkplätze

- (1) Die Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage und auf den Busparkplätzen gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkflächen, das Parkhaus, die Tiefgarage, die Busparkplätze und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- (3) Im Parkhaus und in der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Kraftfahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

§ 6
Höhe des Entgelts

(1) Für das Parken auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage sowie auf den Busparkplätzen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

1. Parkplatz Altstadt/Hafen

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket

(Ticket gezogen 04:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

§ 6
Höhe des Entgelts

(1) Für das Parken auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage sowie auf den Busparkplätzen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

1. Parkplatz Altstadt/Hafen

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket

(Ticket gezogen 04:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

<p>2. Parkplatz Altstadt/Westhafen</p> <p>a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:</p> <table data-bbox="136 375 1093 494"> <tr> <td>Kurzparker:</td> <td>je angefangene 30 Minuten</td> <td>0,50 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tageshöchstbetrag</td> <td>4,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>(Mehr-)Tagesparker:</td> <td>für 24 h</td> <td>4,00 EUR</td> </tr> </table> <p>b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:</p> <table data-bbox="136 638 1093 758"> <tr> <td>Kurzparker:</td> <td>je angefangene 30 Minuten</td> <td>0,50 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tageshöchstbetrag</td> <td>1,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>(Mehr-)Tagesparker:</td> <td>für 24 h</td> <td>1,00 EUR</td> </tr> </table> <p>Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.</p>	Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR		Tageshöchstbetrag	4,00 EUR	(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR	Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR		Tageshöchstbetrag	1,00 EUR	(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR	<p>2. Parkplatz Altstadt/Westhafen</p> <p>a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:</p> <table data-bbox="1093 375 2056 494"> <tr> <td>Kurzparker:</td> <td>je angefangene 30 Minuten</td> <td>0,50 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tageshöchstbetrag</td> <td>4,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>(Mehr-)Tagesparker:</td> <td>für 24 h</td> <td>4,00 EUR</td> </tr> </table> <p>b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:</p> <table data-bbox="1093 638 2056 758"> <tr> <td>Kurzparker:</td> <td>je angefangene 30 Minuten</td> <td>0,50 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tageshöchstbetrag</td> <td>1,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>(Mehr-)Tagesparker:</td> <td>für 24 h</td> <td>1,00 EUR</td> </tr> </table> <p>Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.</p>	Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR		Tageshöchstbetrag	4,00 EUR	(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR	Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR		Tageshöchstbetrag	1,00 EUR	(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR
Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR																																			
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR																																			
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR																																			
Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR																																			
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR																																			
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR																																			
Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR																																			
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR																																			
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR																																			
Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR																																			
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR																																			
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR																																			
<p>3. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)</p> <p>a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:</p> <table data-bbox="136 1133 1093 1364"> <tr> <td>Guten-Morgen-Ticket (Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr):</td> <td>Tageshöchstbetrag</td> <td>1,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Kurzparker:</td> <td>je angefangene 30 Minuten</td> <td>0,50 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tageshöchstbetrag</td> <td>4,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>(Mehr-)Tagesparker:</td> <td>für 24 h</td> <td>4,00 EUR</td> </tr> </table>	Guten-Morgen-Ticket (Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr):	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR	Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR		Tageshöchstbetrag	4,00 EUR	(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR	<p>3. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)</p> <p>a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:</p> <table data-bbox="1093 1133 2056 1364"> <tr> <td>Guten-Morgen-Ticket (Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr):</td> <td>Tageshöchstbetrag</td> <td>1,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Kurzparker:</td> <td>je angefangene 30 Minuten</td> <td>0,50 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tageshöchstbetrag</td> <td>4,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>(Mehr-)Tagesparker:</td> <td>für 24 h</td> <td>4,00 EUR</td> </tr> </table>	Guten-Morgen-Ticket (Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr):	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR	Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR		Tageshöchstbetrag	4,00 EUR	(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR												
Guten-Morgen-Ticket (Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr):	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR																																			
Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR																																			
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR																																			
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR																																			
Guten-Morgen-Ticket (Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr):	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR																																			
Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR																																			
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR																																			
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR																																			

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparken:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparken:	für 24 h	1,00 EUR

c) Wohnmobiltarif – nur P2

Kurzparken:	je angefangene 20 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	6,00 EUR

4. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparken:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparken:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparken:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparken:	für 24 h	1,00 EUR

5. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparken:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparken:	für 24 h	1,00 EUR

c) Wohnmobiltarif – nur P2

Kurzparken:	je angefangene 20 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	6,00 EUR

4. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparken:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparken:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparken:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparken:	für 24 h	1,00 EUR

5. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket
(Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparkler: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparkler: für 24 h 4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparkler: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparkler: für 24 h 1,00 EUR

6. Parkplatz Westhafen/Ostkai

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparkler: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparkler: für 24 h 4,00 EUR
Wochenticket: 7 zusammenhängende Tage 20,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres wird kein Entgelt erhoben.

7. Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten

Guten-Morgen-Ticket
(Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparkler: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparkler: für 24 h 4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparkler: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparkler: für 24 h 1,00 EUR

6. Parkplatz Westhafen/Ostkai

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparkler: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparkler: für 24 h 4,00 EUR
Wochenticket: 7 zusammenhängende Tage 20,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres wird kein Entgelt erhoben.

7. Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten

folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

8. Parkplatz Bahnhof

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket
(Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

8. Parkplatz Bahnhof und Parkplatz Rostocker Straße

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket
(Ticketkauf 04:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

<p>9. Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße</p> <p>Kurzparkler: je angefangene Stunde 5,00 EUR Tageshöchstbetrag 15,00 EUR (Mehr-)Tagesparkler: für 24 h 15,00 EUR</p>	<p>9. Busparkplätze Altstadt/Turmstraße und Zentraler Omnibusbahnhof</p> <p>Kurzparkler: je angefangene Stunde 5,00 EUR Tageshöchstbetrag 15,00 EUR (Mehr-)Tagesparkler: für 24 h 15,00 EUR</p>
<p>10. Tiefgarage in der Papenstraße</p> <p>Tagestarif (07:00-19:00 Uhr): je angefangene Stunde 1,50 EUR Tageshöchstbetrag 10,00 EUR Nachtstarif (19:01-06:59 Uhr): 2,00 EUR (Mehr-)Tagesparkler: für 24 h 12,00 EUR Dauerparkler mit Einstellvertrag: je Monat 75,00 EUR</p> <p>Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparkler zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.</p>	<p>10. Tiefgarage in der Papenstraße</p> <p>Tagestarif (07:00-19:00 Uhr): je angefangene Stunde 1,50 EUR Tageshöchstbetrag 10,00 EUR Nachtstarif (19:01-06:59 Uhr): 2,00 EUR (Mehr-)Tagesparkler: für 24 h 12,00 EUR Dauerparkler mit Einstellvertrag: je Monat 75,00 EUR</p> <p>Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparkler zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.</p>
<p>11. Parkhaus Altstadt-Hafen</p> <p>a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:</p> <p>Tagestarif (07:00-17:00 Uhr): je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 8,00 EUR Nachtstarif (17:01-06:59 Uhr): 2,00 EUR (Mehr-)Tagesparkler: für 24 h 10,00 EUR</p> <p>b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:</p>	<p>11. Parkhaus Altstadt-Hafen</p> <p>a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:</p> <p>Tagestarif (07:00-17:00 Uhr): je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 8,00 EUR Nachtstarif (17:01-06:59 Uhr): 2,00 EUR (Mehr-)Tagesparkler: für 24 h 10,00 EUR</p> <p>b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:</p>

<p>Tagestarif (07:00-17:00 Uhr): je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 5,00 EUR</p> <p>Nachttarif (17:01-06:59 Uhr): 2,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 7,00 EUR</p> <p>c) Dauermiet- und Einstellverträge:</p> <p>Dauermietvertrag: je Monat 120,00 EUR Dauerparker mit Einstellvertrag: je Monat 100,00 EUR Nachtparker (17:00-09:00 Uhr): je Monat 50,00 EUR Beschäftigtentarif (Mo-Fr, 06-19 Uhr, Nov-April) je Monat 75,00 EUR</p> <p>Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.</p> <p>(2) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese 3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 2. Änderung vom 13.03.2019 tritt am 01.06.2020 in Kraft.</p> <p>Wismar, den</p>	<p>Tagestarif (07:00-17:00 Uhr): je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 5,00 EUR</p> <p>Nachttarif (17:01-06:59 Uhr): 2,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 7,00 EUR</p> <p>c) Dauermiet- und Einstellverträge:</p> <p>Dauermietvertrag: je Monat 120,00 EUR Dauerparker mit Einstellvertrag: je Monat 100,00 EUR Nachtparker (17:00-09:00 Uhr): je Monat 50,00 EUR Beschäftigtentarif (Mo-Fr, 06-19 Uhr, Nov-April) je Monat 75,00 EUR</p> <p>Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.</p> <p>(2) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese 4. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderung vom <u>09.06.2020 (Ursprung vor Änderung der Bezeichnung: Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar vom 24.02.2017)</u> tritt am <u>02.07.2022</u> in Kraft.</p> <p>Wismar, den</p>
--	---

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel